



Rahmennutzungsordnung des Imaging-Zentrums der Fachrichtung Biologie

Vom 7. Januar 2022

Aufgrund von § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), erlässt der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald die folgende Rahmennutzungsordnung des Imaging-Zentrums der Fachrichtung Biologie als Satzung:

Präambel:

Das Imaging-Zentrum ist eine gemeinschaftliche Einrichtung von Arbeitsgruppen der Fachrichtung Biologie der Universität Greifswald. Das Ziel des Zentrums ist die Bündelung von Ressourcen durch arbeitsgruppenübergreifende Nutzung bildgebender Verfahren, für die verschiedene Institute der Fachrichtung Biologie und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät die erforderlichen Geräte zur Verfügung stellen.

Diese Rahmennutzungsordnung wurde entsprechend den von der DFG aufgestellten Anforderungen an Nutzungsordnungen von Gerätezentren erstellt.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Ordnung regelt die Nutzung der vom Imaging-Zentrum angebotenen Leistungen. Sie gilt sowohl für die selbstständige Arbeit an den Geräten (nachfolgend „Anwendungsbetrieb“) als auch für die Inanspruchnahme von Serviceleistungen durch das Personal des Imaging-Zentrums bzw. der beteiligten Arbeitsgruppen (nachfolgend „Servicebetrieb“).
2. Über diese Ordnung hinaus gelten gerätespezifische Nutzungsordnungen, die als Anlage in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Rahmennutzungsordnung sind. Im Falle von Widersprüchen gehen die Regelungen in den gerätespezifischen Nutzungsordnungen den Regelungen dieser Rahmennutzungsordnung vor.
3. Die Rahmennutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die Leistungen des Imaging-Zentrums in Anspruch nehmen.

§ 2 Ansprechpersonen

1. Die wissenschaftlichen und technischen Ansprechpersonen des Imaging-Zentrums und der beteiligten Arbeitsgruppen für Fragen zu Methoden, Geräten und Nutzungsmodalitäten sind auf der Internetseite des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de>) und in den gerätespezifischen Nutzungsordnungen aufgeführt.

§ 3 Geräte

1. Informationen über die aktuelle Geräteausstattung des Imaging-Zentrums und eine detaillierte Beschreibung der Geräte finden sich auf der Internetseite des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de>).

§ 4 Nutzer*innen

1. Mitarbeitende sowie die Studierenden der Fachrichtung Biologie haben inhaltliche und zeitliche Priorität bei der Nutzung von Geräten und Inanspruchnahme von Serviceleistungen.
2. Darüber hinaus stehen die Geräte auch den Mitarbeitenden und Studierenden der anderen Fachrichtungen der Universität einschließlich der Universitätsmedizin Greifswald zur Nutzung zur Verfügung.
3. Mitarbeitende und Studierende der Universität (einschließlich der Abteilungen des Interfakultären Instituts für Genetik und Funktionelle Genomforschung aus der UMG) können die Geräte entsprechend den gerätespezifischen Nutzungsordnungen im Anwendungs- und Servicebetrieb nutzen. Mitarbeitenden der Universitätsmedizin Greifswald stehen die Geräte nur im Servicebetrieb zur Verfügung^{1,2}. Nutzer*innen im Anwendungsbetrieb werden nachfolgend als Anwender*innen, Nutzer*innen im Servicebetrieb als interne Auftraggeber*innen bezeichnet. Anwender*innen und interne Auftraggeber*innen werden gemeinsam als Nutzer*innen bezeichnet.
4. Weiterhin ist im Rahmen freier Kapazitäten auch die Nutzung der Geräte durch externe wissenschaftliche sowie kommerziell ausgerichtete Einrichtungen im Servicebetrieb möglich, die nachfolgend als externe Auftraggeber*innen bezeichnet werden.
5. Können wegen zu starker Nachfrage nicht alle Nutzungsanfragen erfüllt werden, entscheiden die auf der Internetseite des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de>) und in den gerätespezifischen Nutzungsordnungen aufgeführten Ansprechpersonen unter Berücksichtigung der in den vorstehenden Absätzen festgelegten Nutzungspriorität über die Zuteilung der Kapazitäten und die zeitliche Reihenfolge der Bearbeitung der einzelnen Anfragen.

§ 5 Inanspruchnahme der Leistungen des Imaging-Zentrums

1. Zur Inanspruchnahme der Leistungen des Imaging-Zentrums vereinbaren die Nutzer*innen ein persönliches Gespräch mit den entsprechenden, auf der Internetseite des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de>) und in den gerätespezifischen Nutzungsordnungen aufgeführten Ansprechpersonen, in dem die zu bearbeitende Fragestellung sowie die experimentelle Vorgehensweise besprochen werden.
2. Mit Anwender*innen und internen Auftraggeber*innen wird ein Erhebungsbogen erstellt, in dem unter anderem die Informationen über die zu untersuchenden Proben und die gewünschten Verfahren erfasst werden, so dass die von den Nutzer*innen zu tragenden Kosten abgeschätzt werden können. Die anfallenden Kosten werden anhand der jeweils geltenden Entgelttabelle und des tatsächlichen Nutzungsumfangs berechnet. Die Kostenübernahme bestätigen die Nutzer*innen mit einer Unterschrift. Anwender*innen

¹ Ausnahmeregelungen gelten für Großgeräte, die gemeinsam mit Mitarbeitenden der Universitätsmedizin Greifswald beantragt wurden.

² Ausnahmeregelungen gelten für Geräte, die der Universität Greifswald durch Schenkung von der Universitätsmedizin Greifswald zur Verfügung gestellt wurden und deren Nutzung durch Mitarbeitende der Universitätsmedizin Greifswald vertraglich geregelt ist.

bestätigen darüber hinaus die Einweisung in die Geräte, das Vorliegen der in Abhängigkeit von den einzelnen Geräten notwendigen Sicherheits- und Strahlenschutzunterweisungen sowie die Zusicherung der Einhaltung dieser Rahmennutzungsordnung und der jeweils anwendbaren gerätespezifischen Nutzungsordnung mit ihrer Unterschrift.

3. Erfolgt die Gerätenutzung im Rahmen einer wissenschaftlichen Kooperation mit der Universitätsmedizin Greifswald oder anderen öffentlich finanzierten Forschungseinrichtungen, werden die Einzelheiten gesondert vertraglich vereinbart, wobei diese Rahmennutzungsordnung Bestandteil dieser Vereinbarungen wird.
4. Für externe Auftraggeber*innen wird ein Angebot erstellt, das allgemeine Auftragsbedingungen umfasst. Der Vertrag zur Inanspruchnahme der Leistungen kommt durch die schriftliche Annahme des Angebots zustande.

§ 6 Gerätezulassung, Zugangsregelung und Gerätenutzung im Anwendungsbetrieb

1. Die Nutzung der Geräte im Anwendungsbetrieb setzt die Zustimmung der jeweiligen, auf der Internetseite des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de>) und in den gerätespezifischen Nutzungsordnungen aufgeführten Ansprechpersonen voraus.
2. Die Einzelheiten der Zulassung zur Gerätenutzung sowie der Zugang zu den Geräten werden in den als Anhang aufgeführten gerätespezifischen Nutzungsordnungen verbindlich geregelt.
3. Soweit in den gerätespezifischen Nutzungsordnungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten jedoch die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen für die Nutzung aller Geräte:
 - a. Die Anwender*innen werden erst nach einer Geräteeinweisung und dem Erhalt der für die einzelnen Geräte notwendigen Sicherheits- und Strahlenschutzunterweisungen für die Buchung des Gerätes, sofern diese Möglichkeit verfügbar ist, freigeschaltet und dürfen die Geräte unabhängig buchen und nutzen. In allen anderen Fällen erfolgt die Zugangsgewährung in Absprache mit den auf der Internetseite des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de>) und in den gerätespezifischen Nutzungsordnungen aufgeführten Ansprechpersonen.
 - b. Bei Überbuchung der Geräte werden Mitarbeitende und Studierende der Fachrichtung Biologie entsprechend der in § 4 festgelegten Priorisierung der Nutzergruppen bevorzugt.
 - c. Nur Anwender*innen erhalten Zugang zu den Geräten und Räumen.
 - d. Der Zugang zu den Geräten ist für interne und externe Auftraggeber*innen sowie Dritte nur nach Absprache und in Begleitung einer Ansprechperson oder einer für das jeweilige Gerät verantwortlichen Person (§ 2) erlaubt.
 - e. Jede*r Anwender*in ist im Nutzungszeitraum für das genutzte Gerät verantwortlich. Sollten vor Beginn der Arbeiten Beschädigungen oder Mängel an den Geräten festgestellt oder ein unaufgeräumter Arbeitsplatz vorgefunden werden, sind diese Vorkommnisse unmittelbar an die unter § 2 genannten Ansprechpersonen zu melden. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
 - f. Zum Ende des Nutzungszeitraums ist der Arbeitsplatz sauber und ordentlich zu hinterlassen.
 - g. Die Nutzung der für die Gerätebetriebeung notwendigen Computer für Internet-Recherchen oder sonstige, nicht unmittelbar mit dem Betrieb des Geräts zusammenhängende Arbeiten ist untersagt.
 - h. Jede*r Anwender*in ist verpflichtet,

- die Geräte sachgerecht zu nutzen und nur die Methoden/Bedienungselemente anzuwenden, für die er*sie eine Einweisung erhalten hat,
 - die Hinweise entsprechend der Sicherheits- und Strahlenschutzbelehrung einzuhalten,
 - die Geräte entsprechend der Sicherheitsbelehrung zu bedienen und keine Veränderungen vorzunehmen,
 - eine für das jeweilige Gerät verantwortliche Person umgehend schriftlich (E-Mail) über Defekte und Sicherheitsmängel an den Geräten zu informieren und in diesen Fällen das Arbeiten an den Geräten sofort einzustellen,
 - beim Erkennen möglicher Gefährdungen sowie in jedem Fall beim unkontrollierten Austritt von Experimentallösungen oder sonstigen Kontaminationen, umgehend eine für das jeweilige Gerät verantwortliche Person zu informieren sowie für die Beantwortung von Fragen zur biologischen, chemischen oder arbeitssicherheitstechnischen Gefährdung zur Verfügung zu stehen und bei der Beseitigung der Gefährdung mitzuwirken, soweit dies ohne Gefahr für die eigene Gesundheit möglich ist,
 - sich am Ende der Nutzungszeit in das Logbuch einzutragen und diese Eintragung zu unterschreiben. Das Logbuch liegt beim jeweiligen Gerät aus. Beim elektronischen Logbuch entfällt die Unterschrift.
 - den Weisungen der unter § 2 genannten Ansprechpersonen für die jeweiligen Geräte zu folgen,
 - einer für das jeweilige Gerät verantwortlichen Person die absehbare Nichtinanspruchnahme eines verabredeten Nutzungstermins mindestens 24 Stunden vorher mitzuteilen,
 - entsprechend der gerätespezifischen Entgelttabellen die angefallenen Kosten für die Nutzung der Leistungen und Geräte des Imaging-Zentrums zu begleichen.
- i. Dem*der Anwender*in ist es untersagt,
- unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzer*innen zu nehmen,
 - eigenständige Reparaturversuche oder Justierungen vorzunehmen,
 - Software zu installieren,
 - Gerätekomponenten zu wechseln oder für den Gebrauch an anderen Geräten mitzunehmen.
- j. Die korrekte Einhaltung der Vorgaben der Laborordnungen, der Arbeitssicherheit, der Biostoffverordnung, des Gentechnikgesetzes und anderer arbeits- oder sicherheitsrelevanter Vorschriften obliegt den Anwender*innen und wird in Zusammenhang mit der Gerätenutzung vorausgesetzt.
- k. Über das Ende des Arbeitsverhältnisses, eine Veränderung der Arbeitsgruppenzugehörigkeit sowie das Ende eines wissenschaftlichen Projekts muss die auf der Internetseite des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de>) und in den gerätespezifischen Nutzungsordnungen aufgeführte Ansprechperson umgehend schriftlich (per E-Mail) informiert werden.

§ 7 Daten und Datenspeicherung

1. Jede*r Anwender*in ist für alle von ihm*ihr erhobenen Daten, die daraus resultierenden Messungen und Rückschlüsse und deren Verwendung selbst verantwortlich.
2. Das Imaging-Zentrum ist nicht zu einer Speicherung der Daten von Nutzer*innen und externen Auftraggeber*innen verpflichtet. Die unter § 2 genannten Ansprechpersonen übernehmen keinerlei Verantwortung für die Daten.

3. Die von Anwender*innen generierten Daten dürfen nur an dem in der Einweisung zum Gerät bezeichneten Speicherort temporär abgelegt werden. Das Imaging-Zentrum ist berechtigt, die Daten nach Beendigung der Anwendung zu löschen. Die Archivierung dieser Daten obliegt dem*der Anwender*in selbst.
4. Internen und externen Auftraggeber*innen werden die Daten in elektronischer Form (z.B. E-Mail, universitäre Nextcloud) übergeben. Nach erfolgter Übergabe der Daten ist das Imaging-Zentrum nicht zu einer weiteren Speicherung der Daten verpflichtet.
5. Die Beteiligung des Imaging-Zentrums an der Entstehung der Daten muss entsprechend den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis (siehe DFG-Richtlinien) berücksichtigt werden. Die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Inanspruchnahme der vom Imaging-Zentrum angebotenen Leistungen schließt eine Co-Autorenschaft nicht aus. Rechtfertigt der Umfang die Beteiligung von Mitarbeitenden des Imaging-Zentrums (z.B. wenn die mikroskopischen Aufnahmen Grundlage für die Interpretation der Daten sind oder die Aufnahmen veröffentlicht werden) eine Co-Autorenschaft bei der Veröffentlichung von Daten, die im Servicebetrieb generiert wurden, so ist diese bei der Erstellung des Manuskripts zu berücksichtigen.
6. Bei der Veröffentlichung von Daten, die im Anwendungsbetrieb gewonnen wurden, ist das Imaging-Zentrum in der Danksagung (Acknowledgement) zu erwähnen (Imaging Center of the Department of Biology, University of Greifswald). Haben jedoch Mitarbeitende des Imaging-Zentrums einen substantiellen intellektuellen und/oder experimentellen Beitrag zur Erzeugung von Daten, die im Anwendungsbetrieb generiert wurden und veröffentlicht werden sollen, geleistet (z.B. Beteiligung an der Versuchsplanung, Entwicklung von Methoden, Interpretation von Ergebnissen), so ist eine Co-Autorenschaft bei der Erstellung des Manuskripts zu berücksichtigen.
7. Die im Imaging-Zentrum von Nutzer*innen generierten Daten dürfen unter Angabe der Quelle zum Zwecke der Lehre eingesetzt werden, sofern die Nutzer*innen dies nicht ausdrücklich schriftlich untersagen.

§ 8 Nutzungskosten und Abrechnungen

1. Die Nutzung der Serviceleistungen und der unter § 3 aufgeführten Geräte des Imaging-Zentrums sind entgeltspflichtig.
2. Die Berechnung des Nutzungsentgelts im Servicebetrieb für interne Auftraggeber*innen erfolgt aufgrund des Erhebungsbogens und der im Logbuch des Geräts vermerkten tatsächlichen Nutzungszeit. Im Anwendungsbetrieb ist nur die im Logbuch vermerkte tatsächliche Nutzungszeit Grundlage für die Berechnung des Nutzungsentgelts. Bei externen Auftraggeber*innen wird das Entgelt auf Grundlage des Angebots berechnet.
3. Für die Berechnung der Höhe der Nutzungsentgelte werden folgende Entgeltgruppen unterschieden:
 - a. Entgeltgruppe 1: Institute der Universität Greifswald einschließlich des Interfakultären Instituts für Genetik und Funktionelle Genomforschung (mit Ausnahmeregelungen für die Nutzer*innen, die das jeweilige Großgerät beantragt hatten)
 - b. Entgeltgruppe 2: Universitätsmedizin Greifswald und andere öffentlich finanzierte Forschungseinrichtungen (insbesondere andere Universitäten, Universitätsmedizinen und institutionell geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen)
 Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Entgeltgruppe 2 ist, dass die Gerätenutzung und die Inanspruchnahme von Serviceleistungen des Imaging-Zentrums im Rahmen einer wissenschaftlichen Kooperation auf Grundlage einer

gesondert abzuschließenden Kooperationsvereinbarung beruht und dass die jeweiligen Nutzer*innen im konkreten Fall nicht im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit handeln. Andernfalls gilt Entgeltgruppe 3.

- c. Entgeltgruppe 3: Universitätsmedizin Greifswald und andere öffentlich finanzierte Forschungseinrichtungen außerhalb bestehender Kooperationen bzw. wenn die Nutzung der Geräte im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeiten der Nutzer*innen erfolgt; sonstige externe Auftraggeber, insbesondere kommerzielle Einrichtungen.
4. Die aktuellen Entgelte für die einzelnen Leistungen des Imaging-Zentrums sind in Entgelttabellen der jeweiligen gerätespezifischen Nutzungsordnungen aufgeführt, die in ihrer jeweils gültigen Fassung als Anlage Bestandteil dieser Rahmennutzungsordnung sind. Die Entgelttabellen sind intern auf der Internetseite des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de>) einsehbar.
5. Anwender*innen und interne Auftraggeber*innen erklären sich mit der Unterzeichnung des Erhebungsbogens nach § 5 Abs. 2 mit der Übernahme der Kosten einverstanden. Sofern nicht im Einzelfall anderweitige Absprachen getroffen wurden, erfolgt die Abrechnung entweder nach Abschluss der Arbeiten, quartalsweise, halbjährlich oder einmal jährlich.
6. Die Vereinbarung und Abrechnung der Entgelte im Rahmen einer wissenschaftlichen Kooperation mit der Universitätsmedizin Greifswald oder einer anderen öffentlich finanzierten Forschungseinrichtung erfolgt auf Grundlage der nach § 5 Abs. 3 gesondert zu schließenden vertraglichen Vereinbarungen.
7. Externen Auftraggeber*innen wird nach Abschluss des Dienstleistungsauftrags das Nutzungsentgelt entsprechend des erstellten Angebots in Rechnung gestellt.
8. Der Lenkungsausschuss des Imaging-Zentrums ist berechtigt, die Entgelte ohne vorherige Ankündigung der allgemeinen Kostenentwicklung anzupassen. Die Entgeltänderungen werden nach ihrer internen Veröffentlichung auf der Internetseite des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de>) wirksam und gelten für alle ab der Veröffentlichung neu vereinbarten Nutzungen und Leistungen.

§ 9 Aufgaben, Rechte und Pflichten der für den Betrieb Verantwortlichen

1. Die unter § 2 genannten Ansprechpersonen verpflichten sich
 - zu einer Dokumentation der erteilten Nutzungsberechtigungen im Anwendungsbetrieb sowie der von internen Auftraggeber*innen in Auftrag gegebenen Serviceleistungen anhand der entsprechenden Erhebungsbögen (§ 5 Abs. 2).
 - zur Dokumentation der Gerätenutzungszeit.
2. Die für das jeweilige Gerät verantwortlichen Personen dürfen im Fall von Defekten sowie Wartungs- und Reparaturarbeiten die Nutzung der Geräte vorübergehend eingrenzen und unterbrechen. Betroffene Nutzer*innen müssen darüber informiert werden.
3. Während der Nutzung der Geräte durch Anwender*innen sind die für die jeweiligen Geräte verantwortlichen Personen jederzeit berechtigt, den Verlauf von Messungen bzw. die Erstellung mikroskopischer Aufnahmen zu kontrollieren und bei Fehlfunktionen abzubrechen.
4. Die unter § 2 genannten Ansprechpersonen sind berechtigt, erforderlichenfalls Einsicht in die von den Nutzer*innen generierten Daten zu nehmen.
5. Sowohl die von Anwender*innen erhobenen als auch die im Servicebetrieb generierten Daten müssen von den unter § 2 genannten Ansprechpersonen vertraulich behandelt werden.

§ 10 Haftung

1. Entstehen im Anwendungsbetrieb Schäden an den Geräten, die auf unsachgemäße oder falsche Bedienung durch eine* einen Anwender*in, durch Nichtbefolgung der den Anwender*innen obliegenden Pflichten oder durch Nichtbefolgen verbindlicher Weisungen der Ansprechpersonen (§ 2) zurückzuführen sind, ist der*die Anwender*in bzw. die Organisationseinheit, der er*sie angehört, verantwortlich und muss für die Kosten der Reparatur aufkommen.
2. Ein Verstoß gegen diese Rahmennutzungsordnung oder die jeweils anwendbare gerätespezifische Nutzungsordnung kann zu einem Entzug der Nutzungserlaubnis des jeweiligen Gerätes führen. Den Anwender*innen stehen keine Schadensersatzansprüche aufgrund der Versagung, des Widerrufs oder der nachträglichen Beschränkungen der Zulassung zu.
3. Bei Bedarf unterstützen die Ansprechpersonen nach § 2 Anwender*innen und Auftraggeber*innen bei der Interpretation der Messdaten. Ungeachtet dessen ist die Interpretation der Daten ausschließlich Sache der Anwender*innen oder Auftraggeber*innen. Es wird daher keine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Interpretation der erhobenen Daten oder ihre Eignung für einen bestimmten Zweck übernommen. Anwender*innen und Auftraggeber*innen sind nicht berechtigt, gegenüber den Ansprechpersonen Ansprüche aus der Interpretation der erhobenen Daten geltend zu machen.
4. Es wird darüber hinaus auch keine Gewährleistung dafür übernommen, dass die Geräte (§ 3) jederzeit fehlerfrei und ohne Unterbrechung verfügbar sind.

§ 11 Inkrafttreten

Die Rahmennutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer fakultätsöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:

Gerätespezifische Nutzungsordnungen

- für das Laboratorium für Elektronenmikroskopie (LEM) der Fachrichtung Biologie,
- für die Fluoreszenzmikroskope am Institut für Mikrobiologie,
- für die Fluoreszenzmikroskope am Zoologischen Institut und Museum,
- für das konfokale Laserscanning-Mikroskop Leica Stellaris 8 am Center for Functional Genomics of Microbes,
- für die Digitalmikroskope am Institut für Botanik und Landschaftsökologie,
- für den Röntgentomographen am Zoologischen Institut und Museum,
- für das Transmissionselektronenmikroskop am Zoologischen Institut und Museum und
- für das Rasterelektronenmikroskop Supra 40VP am Institut für Physik.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 24. November 2021 und nach Stellungnahme des Senats der Universität Greifswald am 15. Dezember 2021.

Greifswald, den 7. Januar 2022

**Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. Gerald Kerth**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 14.01.2022



Gerätespezifische Nutzungsordnung für das Laboratorium für Elektronenmikroskopie (LEM) des Imaging-Zentrums der Fachrichtung Biologie

Vom 7 Januar 2022

§ 1 Geltungsbereich der Nutzungsordnung

Diese Ordnung regelt die Nutzung der vom LEM angebotenen Leistungen im Anwendungs- und Servicebetrieb. Sie ist als Anlage Bestandteil der Rahmennutzungsordnung für das Imaging-Zentrum der Fachrichtung Biologie.

§ 2 Ansprechpersonen

1. Allgemeine Ansprechperson ist der*die administrative Leiter*in des Imaging-Zentrums.
2. Wissenschaftliche Ansprechpersonen und die für die jeweiligen Geräte verantwortlichen Personen sind auf der Homepage des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de/ueber-uns/organisation/team/>) aufgeführt.

§ 3 Leistungsspektrum des LEM

1. Geräte
Die im LEM zur Verfügung stehenden Elektronenmikroskope sowie eine detaillierte Beschreibung der Geräte sind auf der Internetseite des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de>) aufgeführt.
2. Techniken zur Probenvorbereitung
Die zur Probenvorbereitung verwendeten Methoden sind auf der Internetseite des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de>) aufgeführt und erläutert.
3. Sonstige Serviceleistungen
Der Service des LEM beinhaltet die wissenschaftliche Beratung von Nutzer*innen durch den*die Leiter*in des LEM hinsichtlich der zu bearbeitenden Fragestellung und der experimentellen Vorgehensweise, die Vorbereitung (Präparation) der Proben für die Elektronenmikroskopie, die Mikroskopie sowie die Dokumentation der Proben.

§ 4 Präparation der Proben

1. Die Probenpräparation unter Nutzung der Infrastruktur des LEM erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeitende des LEM.

2. Nutzer*innen und externe Auftraggeber*innen sind verpflichtet, sowohl das biologische Material als auch nur zur Mikroskopie übergebene oder im Anwendungsbetrieb genutzte Proben ausschließlich in inaktiver Form für die Untersuchungen zur Verfügung zu stellen. Dabei ist sicherzustellen, dass von dem Probenmaterial und bei der Handhabung der Proben keinerlei Gefahr mehr für den Menschen ausgehen kann.
3. Bei Bedarf werden die zur Fixierung notwendigen Chemikalien (Fixativ) zur Verfügung gestellt. Mit Übernahme des Fixativs verpflichtet sich der*die Nutzer*in im Hinblick auf dessen Handhabung zur Einhaltung der Laborordnungen, der Gefahrstoffverordnung und aller weiteren anwendbaren Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes. Die Universität haftet nicht für Schäden der Nutzer*innen, die auf eine Verletzung der in Satz 2 genannten Regeln zurückzuführen sind. Von Ansprüchen Dritter, hat der*die Nutzer*in die Universität freizuhalten.
4. Können wegen zu starker Nachfrage nicht alle Anfragen erfüllt werden, entscheidet der*die Leiter*in des LEM über die Zuteilung der Kapazitäten und die zeitliche Reihenfolge der Abwicklung der einzelnen Anfragen. Die Nutzungspriorität richtet sich nach der Aufzählung der Nutzergruppen in § 4 der Rahmennutzungsordnung.
5. Die Bearbeitung der von externen Auftraggeber*innen abgegebenen Proben erfolgt in der Regel in der Reihenfolge des Auftragseingangs, aber immer unter Berücksichtigung der bestmöglichen Bearbeitungseffizienz.

§ 5 Allgemeine Gerätenutzung

1. Die Geräte werden in der Regel von Mitarbeitenden des LEM im Servicebetrieb bedient.
2. Im Falle eines längerfristigen Projekts mit einer hohen Probenzahl oder mit Proben, an die umfangreiche Abbildungsanforderungen gestellt werden, ist für Personen gemäß § 4 Abs. 3 der Rahmennutzungsordnung auch die Nutzung der Elektronenmikroskope im Anwendungsbetrieb möglich.

§ 6 Gerätezulassung und Zugangsregelungen für Anwender*innen

1. Anwender*innen dürfen die unter § aufgeführten Geräte erst nach dem Ausfüllen des Erhebungsbogens (§ 5 Abs. 2 der Rahmennutzungsordnung) für das entsprechende Gerät (ein Formular pro Gerät) sowie einer mehrtägigen Einweisung durch eine für das jeweilige Gerät verantwortliche Person nutzen. Die personengebundene Geräteeinweisung ist mit einer Sicherheitsbelehrung und einer Strahlenschutzunterweisung (wenn für das jeweilige, unter § 3 Abs. 1 aufgeführte Gerät erforderlich) verbunden. Erst danach sind die Anwender*innen zur eigenständigen Bedienung der Elektronenmikroskope berechtigt.
2. Die Nutzung des Geräts durch den*die Anwender*in muss mindestens einmal im Quartal erfolgen. Sollte die letzte Gerätenutzung durch den*die Anwender*in länger als 6 Monate zurückliegen, erfolgt die Mikroskopie der Proben durch eine für das jeweilige Gerät verantwortliche Person zu den in der Entgelttabelle aufgeführten Kosten. Wenn die letzte Nutzung länger als 6 Monate zurückliegt und absehbar ist, dass wieder eine hohe Probenzahl durch den*die Anwender*in zu mikroskopieren ist, erfolgt eine erneute, in diesem Fall entgeltpflichtige Geräteeinweisung, die mit einer Sicherheitsbelehrung verbunden ist.
3. In Abhängigkeit vom Gerät erfolgt die Vergabe der Termine für Anwender*innen in Absprache mit dem*der Leiter*in des LEM oder die Buchung über den Gerätenutzungskalender. Der*die Anwender*in hat sein*ihr Passwort vor Missbrauch durch Dritte zu schützen.

4. Ist für die Nutzung eines Geräts eine elektronische Buchung vereinbart, ist diese Voraussetzung für die Nutzung des Geräts. Die Nutzung dieses Geräts ohne vorherige Reservierung im Gerätenutzungskalender ist untersagt.
5. Buchungen über den Gerätenutzungskalender dürfen nur von Anwender*innen vorgenommen werden. Es ist allen Anwender*innen ausdrücklich untersagt, Geräte für nicht eingewiesene oder andere nicht-berechtigte Personen zu buchen. Eine Zuwiderhandlung kann zum sofortigen Verlust der eigenen Nutzungserlaubnis führen.
6. Sollte ein Gerät aufgrund eines Defekts oder einer Wartung nicht zur Verfügung stehen, ist das LEM berechtigt, den Nutzungstermin abzusagen. Der*die Anwender*in wird darüber informiert.

§ 7 Gerätenutzung für Anwender*innen

1. Die unter § aufgeführten Geräte dürfen nur von Anwender*innen genutzt werden. Es ist allen Anwender*innen ausdrücklich untersagt, anderen Personen Zugang zu den Geräten zu ermöglichen.
2. Die Nutzung darf durch die Anwender*innen im vereinbarten Zeitraum erfolgen. Sollten längere Nutzungszeiten erforderlich sein, können diese in Abhängigkeit vom Gerät entweder in Absprache mit dem*der Leiter*in des LEM vereinbart werden, wenn das Gerät in der dafür benötigten Zeit nicht bereits anderweitig belegt ist oder vor Ort im Buchungssystem eingetragen werden, wenn die dafür benötigte Zeit nicht durch eine nachfolgende Buchung belegt ist.
3. Die von Anwender*innen generierten Daten dürfen in Abhängigkeit vom Gerät ausschließlich mit USB-Sticks der Mitarbeitenden des LEM von diesen von den Rechnern an den Geräten kopiert werden!
4. Jede*r Anwender*in ist am Ende der Nutzungszeit zur Eintragung in das Logbuch verpflichtet.

§ 8 Lagerung von Proben

1. Die für die Rasterelektronenmikroskopie im Servicebetrieb präparierten oder anderweitig vorbereiteten Proben werden im Exsikkator gelagert und in der Regel nach 5 Jahren Aufbewahrung entsorgt.
2. Die für die Transmissionselektronenmikroskopie im Servicebetrieb vorbereiteten Trägernetzchen werden im Exsikkator aufbewahrt und in der Regel 5 Jahre nach der Präparation entsorgt.

Anlage:

Entgelttabelle für das LEM der Fachrichtung Biologie in der jeweils geltenden Fassung



Gerätespezifische Nutzungsordnung für die Fluoreszenzmikroskope

des Imaging-Zentrums der Fachrichtung Biologie
am Institut für Mikrobiologie

Vom 7. Januar 2022

§ 1 Geltungsbereich der Nutzungsordnung

1. Diese Ordnung regelt die Nutzung der Fluoreszenzmikroskope am Institut für Mikrobiologie im Anwendungsbetrieb. Sie ist als Anlage Bestandteil der Rahmennutzungsordnung für das Imaging-Zentrum der Fachrichtung Biologie.
2. Die Nutzung im Servicebetrieb erfolgt auf Grundlage der Regelungen der Rahmennutzungsordnung.

§ 2 Ansprechpersonen

1. Allgemeine Ansprechperson ist der*die administrative Leiter*in des Imaging-Zentrums.
2. Wissenschaftliche Ansprechpersonen und die für die jeweiligen Geräte verantwortlichen Personen sind auf der Homepage des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de/ueber-uns/organisation/team/>) aufgeführt.

§ 3 Geräte

Die am Institut für Mikrobiologie dem Imaging-Zentrum zur Verfügung gestellten Fluoreszenzmikroskope sowie eine detaillierte Beschreibung der Geräte sind auf der Internetseite des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de>) aufgeführt.

§ 4 Gerätezulassung und Zugangsregelungen für Anwender*innen

1. Anwender*innen dürfen die unter § aufgeführten Geräte erst nach dem Ausfüllen des Erhebungsbogens (§ 5 Abs. 2 der Rahmennutzungsordnung) für das entsprechende Gerät (ein Formular pro Gerät) sowie einer Geräteeinweisung durch eine für das jeweilige Gerät verantwortliche Person nutzen. Die personengebundene Geräteeinweisung ist mit einer Laserschutzunterweisung (wenn das unter § 3 Abs. 1 aufgeführte Gerät mit Lasern ausgestattet ist) und einer Sicherheitsunterweisung verbunden, die nur von einem Laserschutzbeauftragten durchgeführt werden dürfen. Nach der Geräteeinweisung wird der*die Anwender*in für das Buchungssystem des jeweiligen Geräts freigeschaltet und erhält Zugang zu den entsprechenden Räumlichkeiten. Die Nutzungsdauer ist auf 1 Jahr begrenzt. Danach muss der*die Anwender*in eine erneute Laserschutzunterweisung erhalten (wenn das unter § 3 Abs. 1 aufgeführte Gerät mit Lasern ausgestattet ist) und wird dann erst wieder für den Zugriff auf das Buchungssystem freigeschaltet. Sollte die letzte Gerätenutzung durch den*die Anwender*in länger als 6 Monate zurückliegen, muss

der*die Anwender*in vor der erneuten Zulassung neben der Laserschutzunterweisung (wenn das unter § 3 Abs. 1 aufgeführte Gerät mit Lasern ausgestattet ist) auch eine erneute Einweisung in das Gerät erhalten.

2. Der Zugang zu den Räumlichkeiten wird allen Anwender*innen nach der Geräteeinweisung und der Sicherheits- und Laserschutzunterweisung auf den Mitarbeiter- oder Gastausweis freigeschaltet. Nach Beendigung der Arbeiten muss der Gastausweis an die ausstellende Person zurückgegeben werden.
3. Voraussetzung für die Nutzung der Geräte und den Zugang zu den Räumlichkeiten sind eine Unterweisung nach § 14 der Biostoffverordnung (BioStoffV) und nach § 12 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) sowie das Vorliegen einer Vorsorgebescheinigung nach § 6 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), die mit einer Unterschrift auf dem Erhebungsbogen bestätigt werden müssen.

§ 5 Buchung der Geräte für Anwender*innen

1. Die Buchung der Geräte erfolgt über den Gerätenutzungskalender. Der*die Anwender*in hat sein*ihr Passwort vor Missbrauch durch Dritte zu schützen.
2. Buchungen dürfen nur von Anwender*innen vorgenommen werden. Es ist allen Anwender*innen ausdrücklich untersagt, Geräte für nicht eingewiesene oder andere nicht-berechtigte Personen zu buchen. Eine Zuwiderhandlung kann zum sofortigen Verlust der eigenen Nutzungserlaubnis führen.
3. Die elektronische Buchung ist Voraussetzung für die Nutzung der Geräte.
4. Alle Anwender*innen des Instituts für Mikrobiologie sowie des Interfakultären Instituts für Genetik und Funktionelle Genomforschung, die einen Zugang zum Alarmsystem des Instituts für Mikrobiologie haben, haben 24 h / 7 Tage Zugang zu den Geräten.
5. Allen anderen Anwender*innen stehen die Geräte von Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen, zwischen 7.30 Uhr und 18.30 Uhr zur Verfügung.
6. Die Nutzung der Geräte ohne vorherige Reservierung im Gerätenutzungskalender ist untersagt.
7. Sollte ein Gerät aufgrund eines Defektes oder einer Wartung nicht zur Verfügung stehen, ist keine Buchung möglich bzw. wird die Buchung durch eine für das jeweilige Gerät verantwortliche Person (§ 2) storniert. Der*die Anwender*in wird darüber informiert.

§ 6 Gerätenutzung für Anwender*innen

1. Die unter § aufgeführten Geräte dürfen nur von Anwender*innen genutzt werden.
2. Die Nutzung der Geräte darf nur in dem gebuchten Zeitraum erfolgen. Sollten die Versuche längere Nutzungszeiten erfordern, können diese vor Ort im Buchungssystem eingetragen werden, wenn die dafür benötigte Zeit nicht durch eine nachfolgende Buchung belegt ist.
3. Zum Ende des Buchungszeitraums ist der Arbeitsplatz sauber und ordentlich (gereinigte Objektive und Arbeitsplätze, Entsorgung von benutztem Verbrauchsmaterial und Glasresten) zu hinterlassen. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Arbeitsfläche vor dem Mikroskop mit dem bereitgestellten Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren. Alle Anwender*innen müssen infektiöse Proben entsprechend den Vorgaben des Herkunftslabors in ihren jeweiligen Arbeitsgruppen entsorgen.
4. Alle Anwender*innen sind am Ende der gebuchten Zeit zur Eintragung in das Logbuch verpflichtet.

Anlage:

Entgelttabelle für die Nutzung der Fluoreszenzmikroskope am Institut für Mikrobiologie in der jeweils geltenden Fassung



Gerätespezifische Nutzungsordnung für die Fluoreszenzmikroskope

des Imaging-Zentrums der Fachrichtung Biologie
am Zoologischen Institut und Museum

Vom 7. Januar 2022

§ 1 Geltungsbereich der Nutzungsordnung

1. Diese Ordnung regelt die Nutzung der Fluoreszenzmikroskope am Zoologischen Institut und Museum im Anwendungsbetrieb. Sie ist als Anlage Bestandteil der Rahmennutzungsordnung für das Imaging-Zentrum der Fachrichtung Biologie.
2. Die Geräte stehen im Servicebetrieb nicht zur Verfügung.

§ 2 Ansprechpersonen

1. Allgemeine Ansprechperson ist der*die administrative Leiter*in des Imaging-Zentrums.
2. Wissenschaftliche Ansprechpersonen und die für das jeweilige Gerät verantwortlichen Personen sind auf der Homepage des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de/ueber-uns/organisation/team/>) aufgeführt.

§ 3 Geräte

Die am Zoologischen Institut und Museum dem Imaging-Zentrum zur Verfügung gestellten Fluoreszenzmikroskope sowie eine detaillierte Beschreibung der Geräte sind auf der Internetseite des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de>) aufgeführt.

§ 4 Gerätezulassung und Zugangsregelungen für Anwender*innen

1. Anwender*innen dürfen die unter § aufgeführten Geräte erst nach dem Ausfüllen des Erhebungsbogens (§ 5 Abs. 2 der Rahmennutzungsordnung) sowie einer Geräteeinweisung durch eine für das jeweilige Gerät verantwortliche Person nutzen. Die personengebundene Geräteeinweisung ist mit einer Laserschutzunterweisung (wenn das unter § 3 Abs. 1 aufgeführte Gerät mit Lasern ausgestattet ist) und einer Sicherheitsunterweisung verbunden, die nur von einem Laserschutzbeauftragten durchgeführt werden dürfen. Nach der Geräteeinweisung erhält der*die Anwender*in Zugang zu den entsprechenden Räumlichkeiten. Die Nutzungsdauer ist auf 1 Jahr begrenzt. Danach muss der der*die Anwender*in eine erneute Laserschutzunterweisung erhalten (wenn das unter § 3 Abs. 1 aufgeführte Gerät mit Lasern ausgestattet ist).
2. Der Zugang zu den Räumlichkeiten wird dem*der Anwender*in nach der Geräteeinweisung und der Sicherheits- und Laserschutzunterweisung auf dem Mitarbeiter- oder Gastausweis freigeschaltet. Nach Beendigung der Arbeiten muss der Gastausweis zurückgegeben werden.

§ 5 Buchung der Geräte für Anwender*innen

1. Die Vergabe der Termine für Anwender*innen erfolgt in Absprache mit einer für das jeweilige Gerät verantwortlichen Person (§).
2. Buchungen (Terminabsprachen) erfolgen in Absprache mit einer für das Gerät verantwortlichen Person und dürfen nur von Anwender*innen vorgenommen werden.
3. Die maximal zusammenhängend buchbare Nutzungsdauer der Geräte beträgt 48 h.
4. Die Nutzung der Geräte ohne vorherige Buchung ist untersagt.
5. Anwender*innen gemäß § 4 Abs. 1 der Rahmennutzungsordnung haben 24 h / 7 Tage Zugang zu den Geräten.
6. Allen anderen Anwender*innen stehen die Geräte von Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen, zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr zur Verfügung.
7. Sollte ein Gerät aufgrund eines Defektes oder einer Wartung nicht zur Verfügung stehen, ist keine Buchung möglich bzw. wird die Buchung durch eine für das jeweilige Gerät verantwortliche Person (§ 2) storniert. Der*die Anwender*in wird darüber informiert.

§ 6 Gerätenutzung für Anwender*innen

1. Die unter § aufgeführten Geräte dürfen nur von Anwender*innen genutzt werden.
2. Arbeiten der biologischen Schutzstufen 2 – 4 bzw. mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 2 – 4 nach § 5 der Biostoffverordnung (BioStoffV) sowie Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen der Sicherheitsstufen 2 – 4 bzw. mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 2 – 4 nach § 7 des Gentechnikgesetzes (GenTG) sind untersagt.
3. Zum Ende des Buchungszeitraums ist der Arbeitsplatz sauber und ordentlich (gereinigte Objektive und Arbeitsplätze, Entsorgung von benutztem Verbrauchsmaterial und Glasresten) zu hinterlassen.
4. Der*die Anwender*in ist am Ende der gebuchten Zeit zur Eintragung in das Logbuch verpflichtet.
5. Nach Beendigung der Arbeiten muss der*die Anwender*in das genutzte Gerät inkl. Laser und/oder Fluoreszenzlampen ordnungsgemäß ausschalten.

Anlage:

Entgelttabelle für die Nutzung der Fluoreszenzmikroskope am Zoologischen Institut und Museum in der jeweils geltenden Fassung



**Gerätespezifische Nutzungsordnung
für das Konfokale Laserscanning-Mikroskop**
des Imaging-Zentrums der Fachrichtung Biologie
am Center for Functional Genomics of Microbes (C_FunGene)

Vom 7. Januar 2022

§ 1 Geltungsbereich der Nutzungsordnung

1. Diese Ordnung regelt die Nutzung des konfokalen Laserscanning-Mikroskops am Center for Functional Genomics of Microbes im Anwendungsbetrieb. Sie ist als Anlage Bestandteil der Rahmennutzungsordnung für das Imaging-Zentrum der Fachrichtung Biologie.
2. Das Gerät steht im Servicebetrieb nicht zur Verfügung.

§ 2 Ansprechpersonen

1. Allgemeine Ansprechperson ist der*die administrative Leiter*in des Imaging-Zentrums.
2. Wissenschaftliche Ansprechpersonen und die für das CLSM *Leica Stellaris 8* verantwortlichen Personen sind auf der Homepage des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de/ueber-uns/organisation/team/>) aufgeführt.

§ 3 Geräte

Das im C_FunGene dem Imaging-Zentrum zur Verfügung gestellte konfokale Laserscanning-Mikroskop *Leica Stellaris 8* sowie eine detaillierte Beschreibung des Gerätes sind auf der Internetseite des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de>) aufgeführt.

§ 4 Gerätezulassung und Zugangsregelungen für Anwender*innen

1. Anwender*innen dürfen das unter § aufgeführte Gerät erst nach dem Ausfüllen des Erhebungsbogens (§ 5 Abs. 2 der Rahmennutzungsordnung) sowie einer Geräteeinweisung und Sicherheitsunterweisung durch eine für das jeweilige Gerät verantwortliche Person nutzen. Die personengebundene Geräteeinweisung ist mit einer Laserschutzunterweisung verbunden, die nur von einem Laserschutzbeauftragten durchgeführt werden darf. Nach der Geräteeinweisung erhält der*die Anwender*in Zugang zu den entsprechenden Räumlichkeiten. Die Nutzungsdauer ist auf 1 Jahr begrenzt. Danach muss der*die Anwender*in eine erneute Laserschutzunterweisung erhalten.
2. Der Zugang zu den Räumlichkeiten wird dem*der Anwender*in nach der Geräteeinweisung und der Sicherheits- und Laserschutzunterweisung auf dem

Mitarbeiter- oder Gastausweis freigeschaltet. Nach Beendigung der Arbeiten muss der Gastausweis zurückgegeben werden.

3. Voraussetzung für die Nutzung des Gerätes und den Zugang zu den Räumlichkeiten sind eine Unterweisung nach § 14 der Biostoffverordnung (BioStoffV) und nach § 12 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) sowie das Vorliegen einer Vorsorgebescheinigung nach § 6 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), die mit einer Unterschrift auf dem Erhebungsbogen bestätigt werden müssen.

§ 5 Buchung des Gerätes für Anwender*innen

1. Die Vergabe der Termine für Anwender*innen erfolgt in Absprache mit einer für das Gerät verantwortlichen Person (§).
2. Buchungen (Terminabsprachen) erfolgen in Absprache mit einer für das Gerät verantwortlichen Person oder über den Gerätenutzungskalender und dürfen nur von Anwender*innen vorgenommen werden. Ist für die Nutzung eines Geräts eine elektronische Buchung vereinbart, ist diese Voraussetzung für die Nutzung des Gerätes.
3. Die maximal zusammenhängend buchbare Nutzungsdauer des Gerätes beträgt 48 h.
4. Die Nutzung des Gerätes ohne vorherige Buchung ist untersagt.
5. Anwender*innen gemäß § 4 Abs. 1 der Rahmennutzungsordnung haben 24 h / 7 Tage Zugang zu dem Gerät.
6. Allen anderen Anwender*innen steht das Gerät von Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen, zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr zur Verfügung.
7. Sollte das Gerät aufgrund eines Defektes oder einer Wartung nicht zur Verfügung stehen, ist keine Buchung möglich bzw. wird die Buchung durch eine für das jeweilige Gerät verantwortliche Person (§ 2) storniert. Der*die Anwender*in wird darüber informiert.

§ 6 Gerätenutzung für Anwender*innen

1. Das unter § aufgeführte Gerät darf nur von Anwender*innen genutzt werden.
2. Arbeiten der biologischen Schutzstufen 3 – 4 bzw. mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 – 4 nach § 5 der Biostoffverordnung (BioStoffV) sowie Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen der Sicherheitsstufen 3 – 4 bzw. mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 – 4 nach § 7 des Gentechnikgesetzes (GenTG) sind untersagt.
3. Zum Ende des Buchungszeitraums ist der Arbeitsplatz sauber und ordentlich (gereinigte Objektive und Arbeitsplätze, Entsorgung von benutztem Verbrauchsmaterial und Glasresten) zu hinterlassen.
4. Der*die Anwender*in ist am Ende der gebuchten Zeit zur Eintragung in das Logbuch verpflichtet.
5. Nach Beendigung der Arbeiten muss der*die Anwender*in die Laser und Fluoreszenzlampen ausschalten.

Anlage:

Entgelttabelle für die Nutzung des konfokalen Laserscanning-Mikroskops *Leica Stellaris 8* am Center for Functional Genomics of Microbes in der jeweils geltenden Fassung



Gerätespezifische Nutzungsordnung für die Digitalmikroskope

des Imaging-Zentrums der Fachrichtung Biologie
am Institut für Botanik und Landschaftsökologie

Vom 7. Januar 2022

§ 1 Geltungsbereich der Nutzungsordnung

1. Diese Ordnung regelt die Nutzung der Digitalmikroskope am Institut für Botanik und Landschaftsökologie im Anwendungs- und Servicebetrieb. Sie ist als Anlage Bestandteil der Rahmennutzungsordnung für das Imaging-Zentrum der Fachrichtung Biologie.
2. Die Nutzung im Servicebetrieb erfolgt auf Grundlage der Regelungen der Rahmennutzungsordnung.

§ 2 Ansprechpersonen

1. Allgemeine Ansprechperson ist der*die administrative Leiter*in des Imaging-Zentrums.
2. Wissenschaftliche Ansprechpersonen und die für das jeweilige Gerät verantwortlichen Personen sind auf der Homepage des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de/ueber-uns/organisation/team/>) aufgeführt.

§ 3 Geräte

Die am Institut für Botanik und Landschaftsökologie dem Imaging-Zentrum zur Verfügung gestellten Digitalmikroskope sowie eine detaillierte Beschreibung der Geräte sind auf der Internetseite des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de>) aufgeführt.

§ 4 Allgemeine Gerätenutzung

1. Die Geräte werden in der Regel von ausgewiesenen Mitarbeitenden des Instituts für Botanik und Landschaftsökologie und des Imaging-Zentrums im Anwendungs- und Servicebetrieb bedient.
2. Im Falle eines längerfristigen Projekts mit einer hohen Probenzahl oder mit Proben, an die umfangreiche Abbildungsanforderungen gestellt werden, ist die Nutzung der Geräte im Anwendungsbetrieb auch für Mitarbeitende und Studierende aller Fachrichtungen der Universität Greifswald möglich.
3. Die Nutzung der Geräte für den Servicebetrieb ist nur ausgewiesenen Mitarbeitenden des Instituts für Botanik und Landschaftsökologie, des Zoologischen Instituts und Museums und des Imaging-Zentrums gestattet.

§ 5 Gerätezulassung und Zugangsregelungen für Anwender*innen

1. Anwender*innen dürfen die unter § 3 aufgeführten Geräte erst nach dem Ausfüllen des Erhebungsbogens (§ 5 Abs. 2 der Rahmennutzungsordnung) sowie nach einer Geräteeinweisung durch eine für das jeweilige Gerät verantwortliche Person (§ 2) nutzen. Die personengebundene Geräteeinweisung ist mit einer Sicherheitsunterweisung verbunden. Erst im Anschluss daran wird der*die Anwender*in für das Buchungssystem des jeweiligen Geräts freigeschaltet und erhält Zugang zu den entsprechenden Räumlichkeiten.
2. Der Zugang zu den Räumlichkeiten wird den Anwender*innen nach der Geräteeinweisung und Sicherheitsunterweisung auf den Mitarbeiter- oder Gastausweis freigeschaltet. Nach Beendigung der Arbeiten muss der Gastausweis zurückgegeben werden.

§ 6 Buchung der Geräte für Anwender*innen

1. Die Buchung der Geräte erfolgt über die Ansprechpersonen vor Ort (§ 2) oder über den Gerätenutzungskalender. Der*die Anwender*in hat sein*ihr Passwort vor Missbrauch durch Dritte zu schützen.
2. Buchungen dürfen nur von Anwender*innen vorgenommen werden. Es ist allen Anwender*innen ausdrücklich untersagt, die Geräte für nicht eingewiesene oder andere nicht-berechtigte Personen zu buchen. Eine Zuwiderhandlung kann zum sofortigen Verlust der eigenen Nutzungserlaubnis führen.
3. Die Nutzung der Geräte ohne vorherige Buchung ist untersagt.
4. Alle Anwender*innen mit einer Zugangsberechtigung zum Gebäude haben 24 h / 7 Tage Zugang zu den Geräten.
5. Allen anderen Anwender*innen stehen die Geräte in Absprache mit einer für das jeweilige Gerät verantwortlichen Person zur Verfügung.
6. Sollten die Geräte aufgrund eines Defektes oder einer Wartung nicht zur Verfügung stehen, ist keine Buchung möglich bzw. wird die Buchung durch eine für das jeweilige Gerät verantwortliche Person (§ 2) storniert. Der*die Anwender*in wird darüber informiert.

§ 7 Gerätenutzung für Anwender*innen

1. Die unter § 3 aufgeführten Geräte dürfen nur von Anwender*innen genutzt werden.
2. Alle Anwender*innen sind verpflichtet, Probleme und Auffälligkeiten der Geräte einer für das jeweilige Gerät verantwortlichen Person zu melden.
3. Alle Anwender*innen sind am Ende der gebuchten Zeit zur Eintragung in das Logbuch verpflichtet.

Anlage:

Entgelttabelle für die Nutzung der Digitalmikroskope am Institut für Botanik und Landschaftsökologie in der jeweils geltenden Fassung



Gerätespezifische Nutzungsordnung für den Röntgentomographen

des Imaging-Zentrums der Fachrichtung Biologie
am Zoologischen Institut und Museum

Vom 7. Januar 2022

§ 1 Geltungsbereich der Nutzungsordnung

1. Diese Ordnung regelt die Nutzung des Röntgentomographen am Zoologischen Institut und Museum im Anwendungs- und Servicebetrieb. Sie ist als Anlage Bestandteil der Rahmennutzungsordnung für das Imaging-Zentrum der Fachrichtung Biologie.
2. Die Nutzung im Servicebetrieb erfolgt auf Grundlage der Regelungen der Rahmennutzungsordnung.

§ 2 Ansprechpersonen

1. Allgemeine Ansprechperson ist der*die administrative Leiter*in des Imaging-Zentrums.
2. Wissenschaftliche Ansprechpersonen und die für das Gerät verantwortlichen Personen sind auf der Homepage des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de/ueberuns/organisation/team/>) aufgeführt

§ 3 Geräte

Der am Zoologischen Institut und Museum dem Imaging-Zentrum zur Verfügung gestellte Röntgentomograph sowie eine detaillierte Beschreibung des Gerätes sind auf der Internetseite des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de>) aufgeführt.

§ 4 Allgemeine Gerätenutzung

1. Das Gerät wird in der Regel von ausgewiesenen Mitarbeitenden des Zoologischen Instituts und Museum und des Imaging-Zentrums im Anwendungs- und Servicebetrieb bedient.
2. Im Falle eines längerfristigen Projekts mit einer hohen Probenzahl oder mit Proben, an die umfangreiche Abbildungsanforderungen gestellt werden, ist die Nutzung des Gerätes im Anwendungsbetrieb auch für Mitarbeitende und Studierende aller Fachrichtungen der Universität Greifswald möglich.
3. Die Nutzung des Gerätes für den Servicebetrieb ist nur ausgewiesenen Mitarbeitenden des Zoologischen Instituts und Museums und des Imaging-Zentrums gestattet.

§ 5 Gerätezulassung und Zugangsregelungen für Anwender*innen

1. Anwender*innen dürfen das unter § aufgeführte Gerät erst nach einer Geräteeinweisung durch eine für das Gerät verantwortliche Person (§) nutzen. Die personengebundene

Geräteeinweisung ist mit einer Strahlenschutz- und Sicherheitsunterweisung verbunden, die nur von einer für den Strahlenschutz verantwortlichen Person im innerbetrieblichen Entscheidungsbereich für das unter §3 aufgeführte Gerät durchgeführt werden dürfen. Erst im Anschluss daran wird der*die Anwender*in für das Buchungssystem des Gerätes freigeschaltet und erhält Zugang zu den entsprechenden Räumlichkeiten. Die Nutzungsdauer ist auf 1 Jahr begrenzt. Danach muss der*die Anwender*in eine erneute Strahlenschutzunterweisung erhalten und wird dann erst wieder für den Zugriff auf das Buchungssystem freigeschaltet.

2. Der Zugang zu den Räumlichkeiten wird dem*der Anwender*in nach der Geräteeinweisung und der Sicherheits- und Strahlenschutzunterweisung auf den Mitarbeiter- oder Gastausweis freigeschaltet. Nach Beendigung der Arbeiten muss der Gastausweis zurückgegeben werden.

§ 6 Buchung des Gerätes für Anwender*innen

1. Die Buchung des Gerätes erfolgt über den Gerätenutzungskalender. Der*die Anwender*in hat sein*ihr Passwort vor Missbrauch durch Dritte zu schützen.
2. Die elektronische Buchung ist Voraussetzung für die Nutzung des Gerätes.
3. Anwender*innen haben 24 h / 7 Tage Zugang zu dem Gerät.
4. Sollte das Gerät aufgrund eines Defektes oder einer Wartung nicht zur Verfügung stehen, ist keine Buchung möglich bzw. wird die Buchung durch eine für das Gerät verantwortliche Person (§ 2) storniert. Der*die Anwender*in wird darüber informiert.

§ 7 Gerätenutzung für Anwender*innen

1. Das unter § 3 aufgeführte Gerät darf nur von Anwender*innen genutzt werden.
2. Die Nutzung des Gerätes darf nur in dem gebuchten Zeitraum erfolgen. Sollten längere Nutzungszeiten erforderlich sein, können diese vor Ort im Buchungssystem eingetragen werden, wenn die dafür benötigte Zeit nicht durch eine nachfolgende Buchung belegt ist.
3. Der*die Anwender*in ist verpflichtet, von den Scanparametern einen Screenshot zu erstellen und diesen in dem dafür vorgesehenen Ordner zu speichern.
4. Der*die Anwender*in ist am Ende der gebuchten Zeit zur Eintragung in das Logbuch verpflichtet.

Anlage:

Entgelttabelle für die Nutzung des Röntgentomographen am Zoologischen Institut und Museum in der jeweils geltenden Fassung



**Gerätespezifische Nutzungsordnung
für das Transmissionselektronenmikroskop**
des Imaging-Zentrums der Fachrichtung Biologie
am Zoologischen Institut und Museum

Vom 7. Januar 2022

§ 1 Geltungsbereich der Nutzungsordnung

1. Diese Ordnung regelt die Nutzung des Transmissionselektronenmikroskops am Zoologischen Institut und Museum im Anwendungs- und Servicebetrieb. Sie ist als Anlage Bestandteil der Rahmennutzungsordnung für das Imaging-Zentrum der Fachrichtung Biologie.
2. Die Nutzung im Servicebetrieb erfolgt auf Grundlage der Regelungen der Rahmennutzungsordnung.

§ 2 Ansprechpersonen

1. Allgemeine Ansprechperson ist der*die administrative Leiter*in des Imaging-Zentrums.
2. Wissenschaftliche Ansprechpersonen und die für das Gerät verantwortlichen Personen sind auf der Homepage des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de/ueberuns/organisation/team/>) aufgeführt.

§ 3 Geräte

Das am Zoologischen Institut und Museum dem Imaging-Zentrum zur Verfügung gestellte Transmissionselektronenmikroskop sowie eine detaillierte Beschreibung des Gerätes sind auf der Internetseite des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de>) aufgeführt.

§ 4 Allgemeine Gerätenutzung

1. Das Gerät wird in der Regel von eingewiesenen Mitarbeitenden des Zoologischen Instituts und Museums und des Imaging-Zentrums im Anwendungs- und Servicebetrieb bedient.
2. Im Falle eines längerfristigen Projekts mit einer hohen Probenzahl oder mit Proben, an die umfangreiche Abbildungsanforderungen gestellt werden, ist die Nutzung des Gerätes im Anwendungsbetrieb auch für Mitarbeitende und Studierende aller Fachrichtungen der Universität Greifswald möglich.
3. Die Nutzung des Gerätes für den Servicebetrieb ist nur eingewiesenen Mitarbeitenden des Zoologischen Instituts und Museums und des Imaging-Zentrums gestattet.

§ 5 Gerätezulassung und Zugangsregelungen für Anwender*innen

1. Anwender*innen dürfen das unter § 3 aufgeführte Gerät erst nach dem Ausfüllen des Erhebungsbogens (§ 5 Abs. 2 der Rahmennutzungsordnung) sowie einer mehrtägigen Einweisung durch eine für das Gerät verantwortliche Person (§ 2), die für Anwender*innen außerhalb der Fachrichtung Biologie kostenpflichtig ist, nutzen. Die personengebundene Geräteeinweisung ist mit einer Sicherheitsbelehrung und einer Strahlenschutzunterweisung verbunden. Erst danach sind die Anwender*innen zur eigenständigen Bedienung des Gerätes berechtigt.
2. Der Zugang zu den Räumlichkeiten wird dem*der Anwender*in nach der Geräteeinweisung und der Sicherheitsunterweisung über eine unter § 2 genannte Ansprechpersonen gewährt.

§ 6 Buchung des Gerätes für Anwender*innen

1. Die Vergabe der Termine für Anwender*innen (Buchung) erfolgt in Absprache mit einer Ansprechperson (§ 2 Abs. 2).
2. Die Nutzung des Gerätes ohne vorherige Buchung ist untersagt.
3. Sollte das Gerät aufgrund eines Defektes oder einer Wartung nicht zur Verfügung stehen, wird der*die Anwender*in darüber informiert.

§ 7 Gerätenutzung für Anwender*innen

1. Das unter § 3 aufgeführte Gerät darf nur von Anwender*innen genutzt werden.
2. Die Nutzung des Gerätes darf nur in dem gebuchten Zeitraum erfolgen. Sollten längere Nutzungszeiten erforderlich sein, können diese mit den in § 2 Abs. 2 genannten Personen vereinbart werden, wenn die dafür benötigte Zeit nicht durch eine nachfolgende Buchung belegt ist.
3. Der*die Anwender*in ist am Ende der gebuchten Zeit zur Eintragung in das Logbuch verpflichtet. Dabei sollen auch besondere Vorkommnisse protokolliert werden.

Anlage:

Entgelttabelle für die Nutzung des Transmissionselektronenmikroskops am Zoologischen Institut und Museum in der jeweils geltenden Fassung



**Gerätespezifische Nutzungsordnung
für das Rasterelektronenmikroskop Supra 40VP**
des Imaging-Zentrums der Fachrichtung Biologie
am Institut für Physik

Vom 7. Januar 2022

§ 1 Geltungsbereich der Nutzungsordnung

1. Diese Ordnung regelt die Nutzung des Rasterelektronenmikroskops Supra 40VP am Institut für Physik im Anwendungsbetrieb. Sie ist als Anlage Bestandteil der Rahmennutzungsordnung für das Imaging-Zentrum der Fachrichtung Biologie.
2. Die Nutzung im Servicebetrieb erfolgt auf Grundlage der Regelungen der Rahmennutzungsordnung.

§ 2 Ansprechpersonen

3. Allgemeine Ansprechperson ist der*die administrative Leiter*in des Imaging-Zentrums.
4. Wissenschaftliche Ansprechpersonen und die für das Gerät verantwortlichen Personen sind auf der Homepage des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de/ueberuns/organisation/team/>) aufgeführt.

§ 3 Geräte

Das am Institut für Physik dem Imaging-Zentrum zur Verfügung gestellte Rasterelektronenmikroskop Supra 40VP sowie eine detaillierte Beschreibung des Gerätes sind auf der Internetseite des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de>) aufgeführt.

§ 4 Allgemeine Gerätenutzung

1. Das Gerät wird in der Regel von eingewiesenen Mitarbeitenden des Instituts für Physik und des Imaging-Zentrums im Anwendungs- und Servicebetrieb bedient.
2. Im Falle eines längerfristigen Projekts mit einer hohen Probenzahl oder mit Proben, an die umfangreiche Abbildungsanforderungen gestellt werden, ist die Nutzung des Gerätes im Anwendungsbetrieb auch für Mitarbeitende und Studierende aller Fachrichtungen der Universität Greifswald möglich.
3. Die Nutzung des Gerätes für den Servicebetrieb ist nur eingewiesenen Mitarbeitenden des Instituts für Physik und des Imaging-Zentrums gestattet.
4. Im Falle der Nutzung des Gerätes im Servicebetrieb durch Mitarbeitende des Laboratoriums für Elektronenmikroskopie gelten über diese Gerätespezifische Nutzungsordnung hinaus § 1, § 3 Abs. 2 und 3, § 4, § 5 und § 8 der Gerätespezifischen

Nutzungsordnung für das Laboratorium für Elektronenmikroskopie (LEM) des Imaging-Zentrums der Fachrichtung Biologie.

5. Der Zutritt zum Raum C006, in dem das Gerät steht, ist nur mit Laborschuh (ESD-Clogs) oder aber mit entsprechenden Überschuhen gestattet. Es befindet sich eine Sitzbank mit Schuhregal unmittelbar vor dem Raum. Der Eintritt in den Raum erfolgt mit dem Begehen einer Klebefolienmatte (Staubbindematte).

§ 5 Gerätezulassung und Zugangsregelungen für Anwender*innen

1. Anwender*innen dürfen das unter § aufgeführte Gerät erst nach dem Ausfüllen des Erhebungsbogens (§ 5 Abs. 2 der Rahmennutzungsordnung) sowie einer mehrtägigen Einweisung durch eine für das Gerät verantwortliche Person nutzen. Die personengebundene Geräteeinweisung ist mit einer Sicherheitsunterweisung verbunden. Erst danach sind die Anwender*innen zur eigenständigen Bedienung des Elektronenmikroskops berechtigt. Nach der Geräteeinweisung wird der*die Anwender*in für das Buchungssystem freigeschaltet und erhält Zugang zu den entsprechenden Räumlichkeiten.
2. Die Nutzung des Geräts durch den*die Anwender*in muss mindestens einmal im Quartal erfolgen. Sollte die letzte Gerätenutzung durch den*die Anwender*in länger als 6 Monate zurückliegen, muss der*die Anwender*in vor der erneuten Zulassung eine erneute Einweisung in das Gerät erhalten, die mit einer Sicherheitsunterweisung verbunden ist.
3. Der Zugang zu den Räumlichkeiten wird allen Anwender*innen nach der Geräteeinweisung und der Sicherheitsunterweisung auf den Mitarbeiter- oder Gastausweis freigeschaltet. Nach Beendigung der Arbeiten muss der Gastausweis an die ausstellende Person zurückgegeben werden.

§ 6 Buchung der Geräte für Anwender*innen

1. Die Buchung des Gerätes erfolgt über den Gerätenutzungskalender. Der*die Anwender*in hat sein*ihre Passwort vor Missbrauch durch Dritte zu schützen.
2. Buchungen dürfen nur von Anwender*innen vorgenommen werden. Es ist allen Anwender*innen ausdrücklich untersagt, das Gerät für nicht eingewiesene oder andere nicht-berechtigte Personen zu buchen. Eine Zuwiderhandlung kann zum sofortigen Verlust der eigenen Nutzungserlaubnis führen.
3. Die elektronische Buchung ist Voraussetzung für die Nutzung des Gerätes.
4. Alle Anwender*innen des Instituts für Physik, die einen Zugang zum Alarmsystem des Instituts für Physik haben, haben 24 h / 7 Tage Zugang zum Gerät.
5. Allen anderen Anwender*innen steht das Gerät von Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen, zwischen 7.30 Uhr und 18.30 Uhr zur Verfügung.
6. Die Nutzung des Gerätes ohne vorherige Reservierung im Gerätenutzungskalender ist untersagt.
7. Sollte das Gerät aufgrund eines Defektes oder einer Wartung nicht zur Verfügung stehen, ist keine Buchung möglich bzw. wird die Buchung durch eine für das Gerät verantwortliche Person (§ 2) storniert. Der*die Anwender*in wird darüber informiert.

§ 7 Gerätenutzung für Anwender*innen

1. Das unter § aufgeführte Gerät darf nur von Anwender*innen genutzt werden.
2. Die Nutzung des Gerätes darf nur in dem gebuchten Zeitraum erfolgen. Sollten die Versuche längere Nutzungszeiten erfordern, können diese vor Ort im Buchungssystem

eingetragen werden, wenn die dafür benötigte Zeit nicht durch eine nachfolgende Buchung belegt ist.

3. Zum Ende des Buchungszeitraums ist der Arbeitsplatz sauber und ordentlich (z.B. Entsorgung von benutztem Verbrauchsmaterial; Ablage der Probenhalter am dafür vorgesehenen Aufbewahrungsort) zu hinterlassen.
4. Alle Anwender*innen sind am Ende der gebuchten Zeit zur Eintragung in das Logbuch verpflichtet.

Anlage:

Entgelttabelle für die Nutzung des Rasterelektronenmikroskops Supra 40VP am Institut für Physik in der jeweils geltenden Fassung